

durch Eingemachtes, Gefrorenes, Schaltiere; Überdosierung von Arzneimitteln: Digitalis, Methylsaliicylat. 2. Selbstmorde: Barbiturica, Quecksilberchlorid, Petroleum, Kohlenstoffmonoxyd. 3. Berufliche Vergiftungen: Chlor, Cyanwasserstoff, Schwefelwasserstoff. 4. Verbrechen: Strychnin. Die Fälle unter 1. und 3. entstanden aus dem reichlichen Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln und Insekten- und Nagertilger, die auf den Kanarischen Inseln, wo SERRANO tätig ist, gebraucht werden. Diese enthalten Arsen-Bleiverbindungen, Calcium, Natrium, Kupfer, verschiedene Schwefelcalciumverbindungen, Kupfersulfat, synthetische Phosphorpräparate (Malathion, Phospherno; Parathion ist nicht erlaubt), Nicotinsulfat, D.D.T., Hexachlorcyclohexan, Fluorverbindungen, Strychnin, Phosphorpaste, Antu- α -naphtylthiourea, Warfarin, gerinnungshemmendes Mittel. Danach macht Verf. eine kurze Übersicht der üblichsten Symptome und Behandlungsmaßnahmen der entsprechenden Vergiftungen.

FERNÁNDEZ MARTÍN (Madrid)

Kindestötung

Zdeněk Pech: Die hydrostatische Lungenprobe. [Inst. f. gerichtl. Med. Univ., Prag.] Soudní lék. 2, 172—174 (1957) [Tschechisch].

Der erste Teil der Arbeit beschäftigt sich mit der historischen Entwicklung der Lungenschwimmprobe. Der Autor weist darauf hin, daß RAYGER, Physikus in Preßburg, bereits 1677 die Lungenschwimmprobe angewendet habe, daß also ihm die Priorität vor SCHREYER, Physikus in Zeitz, gebühre, der die Probe erst 1683 beschrieben hat. Auf die große Zahl der inzwischen über diese Probe erschienen Veröffentlichungen wird hingewiesen. — Es folgen dann kritische Bemerkungen über die Verwertbarkeit der Lungenschwimmprobe, wobei besonders auf die Bewertung fauler Lungen hingewiesen wird. Der negative Ausfall besagt noch nicht, daß das Kind nicht gelebt habe. Ascites, Cystennieren können die Lungenfaltung bei der Geburt verhindern, das Unentwickeltsein des Atemzentrums bei Frühgeburten macht ein Atmen des lebenden Kindes nach der Geburt unmöglich. Auch das im kleinen Kreislauf zirkulierende Blut vermag unter Umständen die Luft in den Alveolen wieder zu absorbieren. Durch Liegen der Leiche im Wasser können ursprünglich lufthaltige Lungen ihren Luftgehalt wieder verlieren. — Die Lungenschwimmprobe hat heute wohl schon ihre ehemalige Bedeutung eingebüßt, sie hat wenigstens ihren ehemaligen Nimbus einer einfachen und verlässlichen Probe verloren.

NEUGEBAUER (Münster i. W.)

H.-J. Goldbach †: Über die Berechtigung der mildernden Strafe für Kindestötung (§ 217 StGB). Mschr. Kriminol. u. Strafrechtsreform 40, 234—236 (1957).

Verf. prüft im Hinblick auf die Arbeiten der Strafrechtskommission des Bundesjustizministeriums Wert und Berechtigung des § 217 StGB. Historisch waren die Motive der Privilegierung der Kindstötung gegenüber den Tötungstatbeständen der §§ 211, 212 StGB die Einwirkungen des Geburtsvorganges auf die Psyche der Gebärenden, dazu der Ehrennotstand, Ratlosigkeit, wirtschaftliche Not, Verfügungsrecht der Mutter über das Kind. Ein derartiges Verfügungsrecht kann nicht anerkannt werden. Die in § 217 StGB bereits enthaltenen Grundsätze der Privilegierung verbieten eine zu großzügige Anwendung des § 51 Abs. 1 und 2 StGB, denn die Annahme eines seelischen Ausnahmezustandes bei Schwangerschaft und Geburt schafft erst die Voraussetzungen für die Privilegierung. Ausschluß oder Verminderung der Zurechnungsfähigkeit setzen schwerwiegende weitere Gründe, die außerhalb des unmittelbaren Geburtsaktes stehen, voraus. Wenn in erster Linie biologische Gesichtspunkte eine Privilegierung der Kindstötung notwendig erscheinen lassen, so besteht kein zwingender Grund, das Privileg auf uneheliche Mütter zu beschränken. Die Besonderheiten des Einzelfalles lassen sich im Strafmaß berücksichtigen. GOLDBACH schlägt deshalb vor, im Rahmen der Strafrechtsreform § 217 dahin zu ändern, daß „eine Mutter, die ihr Kind unter dem Einfluß der Geburt vorsätzlich tötet“, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft werden solle.

KONRAD HÄNDEL (Mannheim)

Gerichtliche Geburtshilfe einschließlich Abtreibung

H. Uhlig: Angeborene Mißbildungen bei unerwünschten Kindern. [Kinderärztetag. d. Dtsch. Demokr. Republ., Halle a. d. Saale, 31. V.—2. VI. 1956.] Kinderärztl. Prax. 1957, Sonderh., 103—106.

Kursorische Besprechungen von 6 mißgebildeten Kindern nach Abtreibungsversuchen durch Chinin, Sitzbäder, Alkohol. O. HÖVELS (Erlangen)^{oo}